

Antrag des Regierungsrates vom 30. September 2003

**Gesetz
über die Gewässer (GewG)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 64

Dünge- und Nutzungsbeschränkungen

¹ ...

² ...

³ Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von mindestens 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von mindestens 0,50 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie bzw. er unverhältnismässig stark davon betroffen wird.

§ 65

Abnahmeverträge für Hofdünger³⁾

Der bisherige § 65 wird zu § 65 Abs. 1.

² Hofdünger von ausserkantonalen Aufstockungsbetrieben darf, mit Ausnahme des Hofdüngers aus Milchwirtschafts- und Biobetrieben, nicht von Betrieben im Kanton Zug abgenommen werden.

§ 66

Beschränkung der Tierbestände

¹ Tierbestände dürfen im Zuströmbereich des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.

² Der Regierungsrat:

- a) legt die massgeblichen Grenzwerte der Bodenbelastung fest⁴⁾;
- b) bestimmt die Ausnahmen für die Erweiterung von Tierbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme bereits bestehender Bestände innerhalb des Kantons;
- c) erlässt Vorschriften über die Verminderung der Phosphorbelastung im Zuströmbereich des Zugersees ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 591 (BGS 731.1)

³⁾ § 10 Abs. 5 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11)

⁴⁾ Art. 14 Abs. 6 GSchG

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am